

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 65/13 B

L 9 U 15/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 U 113/07 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 2013 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Dezember 2012 wird als unzulässig verwor-
fen.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Durch Beschluss vom 17.1.2013 hat der Senat den Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 7.12.2012 abgelehnt, weil die voraussichtlichen Prozesskosten von 547,40 Euro vier aufzuwendende Raten von monatlich 766 Euro nicht überstiegen. Gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil hat der Kläger am 13.3.2013 durch seine Prozessbevollmächtigte Beschwerde eingelegt. Gleichzeitig hat er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt. Die Beschwerde gegen das ihm am 20.12.2012 zugelangene Urteil habe erst nach der Zustellung des die Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses am 13.2.2013 eingelegt werden können.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Sie ist nach § 160a Abs 1 Satz 2 SGG bei dem BSG innerhalb eines Monats nach Zustellung des angefochtenen Urteils einzulegen. Das Rechtsmittel gegen das dem Kläger am 20.12.2012 zugestellte Urteil des LSG hätte daher bis zum 21.1.2013 (Montag) bei dem BSG eingehen müssen. Die Beschwerdeschrift ist aber erst am 13.3.2013 und damit verspätet eingegangen.
- 3 Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand war abzulehnen. Nach § 67 SGG ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten (Abs 1). Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sollen glaubhaft gemacht werden (Abs 2). Ohne Verschulden iS des § 67 Abs 1 SGG ist eine Frist nur versäumt, wenn der Beteiligte diejenige Sorgfalt aufgewandt hat, die einem gewissenhaft Prozessführenden nach den gesamten Umständen zuzumuten ist (BSG SozR 4-1750 § 175 Nr 1 und SozR 3-1500 § 67 Nr 19, jeweils mwN). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt. Es ist nicht glaubhaft gemacht, dass den Kläger kein Verschulden an der Fristversäumung trifft.
- 4 Ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wahrt nicht die Rechtsmittelfrist. Wird sie versäumt, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur in Betracht, wenn der Beteiligte wegen Mittellosigkeit an der Einlegung des Rechtsmittels gehindert ist. Sie ist dann zu gewähren, wenn Prozesskostenhilfe bewilligt wird, oder der Beteiligte vernünftigerweise nicht mit der Ablehnung seines Antrags wegen fehlender Bedürftigkeit rechnen musste (vgl. BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 5 S. 2). Beides ist hier nicht der Fall.



- 5 Der Kläger durfte sich angesichts seiner Einkommenssituation nicht für bedürftig halten. Sein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist vom Senat nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO abgelehnt worden, weil die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung von 547,40 Euro vier dem Kläger wegen der Einkommensverhältnisse zumutbare Raten von monatlich 766 Euro nicht übersteigen. Die vier Monatsraten von zusammen 3064 Euro übersteigen damit die Prozesskosten um ein Vielfaches. Schon mit einer Monatsrate von 766 Euro sind die anzunehmenden Prozesskosten gedeckt. Die voraussichtlichen Prozesskosten sind damit nicht nur knapp (*vgl hierzu BGH NJW-RR 2008, 1238*), sondern deutlich überschritten.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)